



## Abgabe-Schutzvertrag für Hunde

### Daten des Vermittlers (bisheriger Hundehalter): *A.S.P.A. friends e.V.*

Name des vom Verein beauftragten Übergebers: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort / Strasse: \_\_\_\_\_

Tel. / Fax / Mail: \_\_\_\_\_

### Daten des Übernehmers (zukünftiger Hundehalter)

Frau/Herr: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort / Strasse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_ Prof.-Ausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Hund

Name: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Chipnummer: \_\_\_\_\_

Farbe / bes. Kennzeichen: \_\_\_\_\_ kastriert:  ja /  nein

Vereinbartes Übergabegeld: \_\_\_\_\_ bes. Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

Impfpass erhalten:  ja /  nein - Information über Mittelmeerkrankheiten erhalten:  ja /  nein

Der vorgenannte Hund wird von dem vorgenannten Vermittler an den vorgenannten Übernehmer übergeben. Nachfolgende Vertragsbedingungen § 1 - 18 sind Inhalt dieses Abgabe-Schutzvertrages.

#### Übernahme und Zahlungskonditionen:

Die Schutzgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € ist bei Reservierung des o.g. Hundes auf das Vereinskonto zu überweisen. Sollte die Übergabe an den Übernehmer nicht zustande kommen sichert

**A.S.P.A. friends e.V.** die Rückerstattung der Schutzgebühr innerhalb von 7 Werktagen verbindlich zu.

Bei Vertragsrücktritt seitens des Übernehmers vor vereinbarter Übergabe des o.g. Hundes verbleibt eine Reservierungspauschale von € 80,00 beim Verein.

Durch die Zahlung der Schutzgebühr besteht kein Rechtsanspruch auf Übergabe des o.g. Hundes.

Eingang der Schutzgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € auf dem Vereinskonto belegt  ja /  nein  
wenn ja durch: \_\_\_\_\_

Andere Zahlungsvereinbarung: \_\_\_\_\_

Bitte beachten: unsere Pflegefamilien sind nicht inkassoberechtigt!

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermittler/ Übergeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Übernehmer

## Vertragsbedingungen

§ 1 Sollte der umseitig genannte Hund nach der Reservierung und bis vereinbartem Übergabedatum eine bis dahin unbekannte schwerwiegende Krankheit, erhebliche Verletzung (keine kleinen auch genähten Wunden, leichte Infektionskrankheiten, Stauchungen, Entzündungen, Zahnstein, Durchfall, Narben, Parasitenbefall etc.) bekommen, so besteht seitens des Übernehmers ein außerordentliches Rücktrittsrecht und Anspruch auf volle Erstattung der Schutzgebühr, jedoch kein Anspruch auf Schadensersatz. Da die Hunde eine oftmals unbekannte Vorgeschichten haben, schließen wir das Vorhandensein uns unbekannte Krankheiten/Verletzungen nicht aus (siehe §5). Mit der Entgegennahme des Hundes am vereinbarten Übergabedatum entfällt das außerordentliche Rücktrittsrecht.

§ 2 Dem Übernehmer/ der Übernehmerin ist bekannt, dass ab Zeitpunkt der Übernahme sämtliche durch das übergebene Tier verursachten Kosten (z. B. für Fütterung, tierärztliche Betreuung und tierartgerechte Pflege, Hundesteuer, Haftung für durch das Tier verursachte Schäden), zu Lasten des Übernehmers gehen. Der Übernehmer ist nur Tierhalter im Sinne des § 833 BGB, das Eigentumsrecht verbleibt beim Verein. Bei Zahlungsverzug ist der Verein zur sofortigen Rückholung des Tieres berechtigt. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Übernehmer.

§ 3 Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, für das seelische und leibliche Wohl des Hundes Sorge zu tragen und die Sorgfaltspflicht walten zu lassen.

§ 4 Der Vermittler übernimmt keine Gewähr für vorhandene oder nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite oder Trächtigkeit des Hundes.

§ 5 Dem Übernehmer / der Übernehmerin ist bekannt, dass der Hund aufgrund des Transportes / Umzugs gesundheitlich besonders empfindlich ist. Der Hund ist vor der Einfuhr tierärztlich untersucht worden und soweit erforderlich vor der Vermittlung. Trotz aller Vorsorge kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das zu vermittelnde Tier nicht erkennbar (z.B. Virusinfektion) bereits erkrankt ist.

Sollte eine Erkrankung nach Vermittlung zum Ausbruch kommen, bitten wir den Übernehmer / die Übernehmerin den Vermittler unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Übergabe waren dem Vermittler folgende Krankheiten/ gesundheitliche Beeinträchtigungen des betroffenen Hundes bekannt:

---

Für nach der Übernahme anfallende Tierarztkosten kommt der Vermittler nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf.

§ 6 Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften und die Mangelfreiheit des Hundes werden nicht zugesichert.

§ 7 Der Vermittler empfiehlt nach 6 Monaten einen erneuten Mittelmeertest. Die Übernehmer sind darüber aufgeklärt worden, dass Tiere aus Spanien die negativ auf Mittelmeerkrankheiten getestet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt eine dieser Krankheiten entwickeln können.

§ 8 Der Hund ist immer in Form einer Adressmarke o. ä. zu kennzeichnen und auf den Halter bei TASSO ([www.tiernotruf.org](http://www.tiernotruf.org)) umzumelden.

§ 9 Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, den Hund nicht für Zuchtzwecke einzusetzen oder für Tierversuche zur Verfügung zu stellen. Der Rüde darf nicht decken, die Hündin nicht belegt werden. Sollte es zu einer Trächtigkeit kommen, so geht die gesamte Nachkommenschaft der übernommenen Mutterhündin in das Eigentum des Vereins über.

§ 10 Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hund ausreichend zu impfen. Bei Erkrankung oder Verletzung des Hundes ist umgehend ein Tierarzt aufzusuchen. Eine u. U. erforderliche Euthanasie des Hundes darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Der Vermittler ist darüber vorher zu unterrichten (ausgenommen sind Notfallfälle). In jedem Fall ist der Vermittler über das Ableben des Hundes zu unterrichten.

§ 11 Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das Tier in seiner Umgebung ordnungsgemäßer, liebevoller Pflege zu halten. Der Hund darf nicht an der Kette, im Zwinger, Scheune, Hof, Keller oder ähnlichen geschlossenen bzw. Gebäudeteilen gehalten werden, sondern ihm ist jederzeit, auch nachts, den Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen. Der Übernehmer / die Übernehmerin versichert, dass er das Tier nicht für gewerbliche Zwecke erwirbt.

§ 12 Der Übernehmer / die Übernehmerin verpflichtet sich, für den übernommenen Hund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und den Hund zeitnah in der Schutzgebühr anzumelden. Im Falle eines Umzuges ist dem Vermittler die neue Anschrift des Übernehmers zeitnah unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13 Das Tier darf ohneverständnis des Vermittlers nicht an Dritte (auch kein Tierheim) weiter gegeben werden. Sollten Umstände oder Nicht-Einhaltung der übernommenen Pflichten zur Abgabe des Hundes zwingen, so ist der Vermittler umgehend zu informieren. Der Vermittler behält sich vor, das Tier in seine Obhut zurück zu nehmen. In Fällen der Rückgabe des Tieres besteht kein Ersatzanspruch des Übernehmers / der Übernehmerin im Zusammenhang mit dem durch den Aufenthalt des Tieres bei diesem / dieser entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger etwaiger Ansprüche, auch von dritter Seite. In diesem Umfang erklärt der Übernehmer / die Übernehmerin, hiermit ausdrücklich seinen / ihren Verzicht auf sämtliche Forderungen und verpflichtet sich weiterhin, den Verein auch gegenüber Ansprüchen Dritter freizustellen. Es muss dem Vermittler eine ausreichende Frist gewährt werden, damit ein anderer geeigneter Platz für das Tier gefunden werden kann. Die Abgabe an eine vereinseigene Pflegestelle ist kostenpflichtig. Der Transport ist entweder von dem Übernehmer durchzuführen, mind. jedoch trägt dieser die anfallenden Transportkosten. Die Unterbringung in einer kostenpflichtigen Tierpension, geht zu Lasten des Übernehmers / der Übernehmerin. Seitens des Übernehmers / der Übernehmerin an den Vermittler gezahlte Schutzgebühren oder Aufwandsentschädigungen sind bei Rückgabe des Tieres nicht zurückzuzahlen.

§ 14 Im Innenverhältnis stellt der Übernehmer den Vermittler von sämtlichen Ansprüchen, die nach der Übergabe des Hundes an den Übernehmer entstehen, frei.

§ 15 Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Der Übernehmer / die Übernehmerin ist damit einverstanden, dass der Vermittler sich auch unangemeldet von der vertragsgerechten Haltung des Hundes überzeugen kann.

§ 16 Für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen §§9-15 dieses Schutzvertrages verpflichtet sich der Übernehmer / die Übernehmerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe (gem. §§ 339 ff) BGB) in Höhe von 650,00 Euro an den Vermittler.

§ 17 Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 18 Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, bleibt das Vertragsverhältnis im Übrigen davon unberührt (§ 139 BGB).

Den Vertrag sowie die Vertragsbedingungen habe ich gelesen und erkenne sie in allen Einzelheiten an.

Mit der Archivierung und Weitergabe meiner persönlichen Daten (ausschließlich im tierschützerischen Sinne) erkläre ich mich einverstanden.

---

Ort / Datum

---

Vermittler / Übergeber

---

Übernehmer